
ALLGEMEINE MIET – UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mit der Entgegennahme Ihrer Buchung bei der Eventspiele Schweiz AG (nachstehend Veranstalterin genannt) kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und der Veranstalterin zustande. Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen bilden Bestandteil dieses Vertrages.

Vertragsgegenstand

Die Veranstalterin verpflichtet sich, die von Ihnen gewünschte Leistung im Rahmen der Auftragsbestätigung zu erbringen. Der Kunde bestätigt mit seiner definitiven Bestellung, dass die Attraktionen bezüglich ihrer Masse und Gewichte sicher und an einem wettergeschützten Platz installiert werden können. Im Zweifelsfall ist der Mieter angehalten die Veranstalterin gegen Verrechnung für die Rekognoszierung und Evaluation eines geeigneten Standortes vorgängig zuzuziehen. Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, bei nichtgeeigneten Standorten vor Ort, die Aufstellung und den Betrieb des Mietobjektes zu verweigern – wobei Mietgebühr, Personalkosten und Transport trotzdem ausnahmslos und in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.

Preise

Die Preise der Attraktionen / Buchungen verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Für Anfahrt und Rücktransport werden pauschal Fr. 1.80.- / km verrechnet. Die Installation von Attraktionen sowie deren Instruktion vor Ort ist im Transportpreis inbegriffen. Nicht enthalten sind zusätzliche, vom Vermieter unverschuldete Aufwendungen, wie Wartezeit bei nicht vorbereiteten Standplätzen, keine Zufahrtsmöglichkeit (Schnee, parkierte Autos etc.) oder über der Norm liegender Aufwand für das Aufstellen der Geräte. Vereinzelt ist eine kurzzeitige Montagehilfe durch das Personal des Kunden notwendig und Voraussetzung.
Betreuungskosten werden inkl. Präsenzzeiten mit einem Stundensatz von Fr. 60.- verrechnet.
Hotel – und Verpflegungskosten werden grundsätzlich vom Kunden übernommen.

Zahlungsbedingungen

Die Buchungen sind vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen. Bei Auftragssummen über CHF 5'000.- wird eine Anzahlung von 50 %, zahlbar innert 30 Tage nach Auftragsbestätigung vorausgesetzt. Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen berechtigen die Veranstalterin, die Leistungen zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Daraus resultierende Annullierungskosten werden, gemäss unten stehenden Bestimmungen, dem Kunden in Rechnung gestellt. Nachfakturierungen / Mahnungen werden mit einem zusätzlichen Unkostenbeitrag von Fr. 100.- belastet.

Annullierung oder Vertragsänderung

Annullierungen von Verträgen haben schriftlich, per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei einer Komplettannullierung werden dem Vertragspartner folgende Anteile der Arrangementkosten in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor Lieferung: 50%
- von 30 bis 7 Tage vor Lieferung: 85%
- weniger als 7 Tage vor Lieferung: 100%

- Bei einer Teilannullierung werden dem Vertragspartner die Anteile der annullierten Arrangementkosten zu denselben Konditionen in Rechnung gestellt

- Bei Drittleistungen gelten die Annullierungsbedingungen der jeweiligen Leistungserbringer

Bei späterem Antritt oder Verschiebung der Programme trägt der Kunde die Mehrkosten. Abbruch, späterer Antritt oder verfrühtes Verlassen der Programme durch den Kunden erheben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

Künstlerverpflichtungen werden bei Annullierung immer zu 100% verrechnet.

Annullierung oder Vertragsänderungen durch die Veranstalterin

Das Programm kann von der Veranstalterin auch kurzfristig abgesagt werden, wenn Teilnehmer durch ihr Verhalten, Ihre Unterlassungen oder anderer Handlungen dazu Anlass geben, dass eine Vertragserfüllung gefährdet oder verunmöglicht wird. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der

Annullierungskosten. Kann ein Programm oder Teile davon infolge höherer Gewalt, Sicherheitsbedenken der Veranstalterin, behördlicher Massnahmen, Streik oder unsicherer Wetter- und Naturverhältnissen nicht durchgeführt werden, ist die Veranstalterin berechtigt, auch kurzfristig die Aktivitäten abzusagen. Geleistete Zahlungen werden unter Abzug der bereits beanspruchten Leistungen, Aufwendungen und einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.- zurückerstattet. Bitte beachten Sie, dass eine gefahrenfreie Abwicklung im Interesse aller liegt.

Beanstandungen

Alle Attraktionen unterstehen intensiven Wartungs- und Unterhaltsanforderungen und werden vor jedem Einsatz geprüft und getestet. Sollte trotz strenger Kontrolle vor oder nach der Auslieferung eine technische Störung den Einsatz unterbrechen oder gar verhindern, haftet die Veranstalterin lediglich für die Rückerstattung oder den Erlass des Mietkostenanteils für die effektive Ausfallzeit.

Wird die Betreuung durch den Kunden wahrgenommen, geht die Haftung vollumfänglich an den Kunden über. Es besteht z.B. kein Anspruch auf Behebung eines Schadens, während der Veranstaltung.

Weitergehende Ansprüche sind von dieser Haftung ausdrücklich ausgeschlossen. Normale, optische Abnutzungserscheinungen gelten nicht als Mangel.

Entstehen Beanstandungen oder Schäden während den Aktivitäten, sind diese unverzüglich dem Projektleiter zu melden und schriftlich zu bestätigen. Dieser wird bemüht sein, im Rahmen des Programms für unentgeltliche Abhilfe zu sorgen. Die Projektleiter sind nicht befugt, im Namen der Veranstalterin Forderungen von Kunden oder Dritteleistern anzuerkennen. Schadenersatzansprüche müssen innert 30 Tagen, mit eingeschriebenem Brief und unter Beilage der schriftlichen Bestätigung des Projektleiters, allfälliger Beweisgegenstände, Belege etc. geltend gemacht werden. Unterlassene oder verspätete Beanstandungen sowie verspätete Einreichung Ihrer Unterlagen haben das Verfallen sämtlicher Ansprüche zur Folge. Es gilt das Datum der Zustellung an die Veranstalterin.

Schäden durch unsachgemässen Betrieb, zweckentfremdete Aktivitäten oder Mutwilligkeit werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

Versicherung

Die Veranstalterin ist im Rahmen der Sorgfaltspflicht für ihre Tätigkeiten versichert. Der Teilnehmer ist durch die Veranstalterin nicht versichert, sie sind selbständig für eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Für Beschädigung und Diebstahl des Mietobjektes haftet der Mieter. Wir empfehlen Ihnen je nach Anlass eine Veranstaltungsversicherung.

Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, verlorene Bearbeitungskosten, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind (Mängelfolgeschäden), wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Ein – und Ausbaurückkosten sowie Rückrufkosten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Weitergehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Bestellers bestehen nicht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Veranstalterin ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Für Klagen gegen die Veranstalterin wird die ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichtes von Affoltern am Albis vereinbart. Verschärfte Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen treten vor den einschlägigen Gesetzesbestimmungen in Kraft.

Diese Vereinbarung wurde letztmals aktualisiert am 10. Januar 2017 und ersetzt alle bisherigen Versionen.